

Werbeanlage



Seit Einführung der neuen Hessischen Bauordnung (HBO) sind Werbeanlagen generell zu baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung erklärt worden. Sie unterliegen somit den hierfür geltenden baurechtlichen Vorschriften. Werbeanlagen sind baugenehmigungspflichtig, mit Ausnahme der Fälle, die in § 55 Anlage 2 der HBO aufgezählt sind.

Als Werbeanlagen bezeichnet die HBO ortsfeste oder ortsfest genutzte Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Zu Werbeanlagen zählen zum Beispiel Leuchtreklamen aller Art, Ausleger oder Ausstecker, Schilder, Beschriftungen und Beklebungen von Schaufenstern und Markisen, aufgemalte Schriftzüge auf Fassaden, Fahnen, Pylone und andere freistehende Werbeträger sowie Schaukästen, Plakattafeln und Säulen, Wechselwerbeanlagen etc.

In jedem Fall sind ebenso die örtlichen Bauvorschriften zu beachten. So kann z.B. die Gemeinde durch eine Satzung spezielle Vorschriften zur Gestaltung, Art und Größe und auch zum Anbringungsort von Werbeanlagen erlassen oder bestimmte Arten von Werbeanlagen und Warenautomaten ausschließen.

Werbeanlagen sind baugenehmigungsfrei sofern sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Danach sind folgende Werbeanlagen und Warenautomaten genehmigungsfrei (vgl. Abschnitt I Nr. 10 d. § 55 Anlage 2 HBO):

10.1 Werbeanlagen,

- mit einer Ansichtsfläche bis 1 m²,
- die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, wenn sie nicht fest mit dem Boden oder anderen baulichen Anlagen verbunden sind,
- für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind,
- in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, an und in abgegrenzten Versammlungsstätten sowie auf Ausstellungs- und Messegeländen; sie dürfen nicht in die freie Landschaft wirken,
- im Geltungsbereich einer Satzung nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen,
- als Zeichen, die auf abseits od. versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen),
- als Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,

10.2 Warenautomaten

Darüber hinaus bedürfen Werbeanlagen einer **Baugenehmigung**.

Folgende Unterlagen sind zur Einreichung eines Bauantrages für eine Werbeanlage erforderlich:

	Schriftverkehr (jeweils 1-fach)	Hinweise:
1.	Antragsformular	
2.	Vollmacht nach § 48 Abs. 2 HBO	Vorlage fallabhängig
3.	Angabe der Herstellungskosten	
	1. bis 3. Ausfertigung	
4.	Beschreibung der geplanten Maßnahme mit detaillierter Erläuterung	vorhabenbezogen
5.	Liegenschaftsplan (Lageplan/Auszug aus der Liegenschaftskarte) nicht älter als 12 Monate und mit vermaßtem Eintrag des Vorhabes	
6.	Bauzeichnungen:	ggf. technisierte Darstellung
	a) Grundrisse	sofern erforderlich
	b) Schnitte (mit Angaben des Höhenprofils insbes. bei Hineinreichen der Werbeanlage in den öffentlichen Verkehrsraum)	
	c) Ansichten	
7.	Fotos der umgebenden Bebauung	Vorlage fallabhängig
8.	Bestandsfotos	Vorlage fallabhängig



Die Unterlagen sind **jeweils 3-fach in der angegebenen Reihenfolge** und **getrennt nach den jeweiligen Ausfertigungen** zu heften, die Unterlagen für den **Schriftverkehr sind jeweils 1-fach** erforderlich, diese heften Sie bitte separat.

Hinweis:

Zur vorstehenden Angabe der einzureichenden Unterlagen weisen wir darauf hin, dass jeder Antrag auf seine individuelle Besonderheit geprüft werden muss. Somit kann sich die Notwendigkeit der Einreichung ergänzender Unterlagen oder eine Reduzierung des Antragsumfanges ergeben.